

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen der
HARTMANN VALVES GmbH 11/2011**

- 1 Allgemeines**
- 2 Leistungsumfang**
- 3 Mängelansprüche**
- 4 Verletzung von Schutzrechten Dritter**
- 5 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der HARTMANN VALVES GmbH“, in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

2. Leistungsumfang

Neben der im jeweiligen Pflegevertrag beschriebenen Leistungen, umfasst die vom AN geschuldete Pflege folgende Leistungen:

- 2.1 Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, Mängel der Programme und der Programmdokumentationen individuell zu beseitigen (Mangelbeseitigung).
- 2.2 Nach einer Mangelmeldung des Auftraggebers (AG) wird der AN unverzüglich mit der Mangelbeseitigung beginnen und den Mangel innerhalb einer vom AG festgesetzten angemessenen Frist beseitigen. Die Leistungen haben jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen.
- 2.3 Können Mängel nicht innerhalb der vereinbarten Fristen beseitigt werden, hat der AN eine behelfsmäßige Lösung bzw. eine Umgehungslösung (z. B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen. Der AN hat die Programmdokumentation ggf. zu berichtigen. Die Verpflichtung des AN zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung einer vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.
- 2.4 Der AN wird dem AG Updates (Bündelung mehrerer Mängelbehebungen in dem Programm) oder Upgrades (Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen in dem Programm) einschließlich Programmdokumentation unaufgefordert gegen Zahlung der vereinbarten Pflegevergütung zur Verfügung stellen.

Releases, die zusätzliche und/oder geänderte Funktionen enthalten und nicht lediglich der Mängelbehebung dienen, wird der AN dem AG unaufgefordert gegen Zahlung einer etwaig zusätzlichen Lizenzgebühr zur Verfügung stellen.

Wird ein Update, ein Upgrade oder ein Release vom AG eingesetzt, hat der AN das Personal des AG, soweit erforderlich, rechtzeitig in die jeweilige neue Programmversion einzuweisen.

An den neuen Programmversionen räumt der AN dem AG das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der AG zur Nutzung des ursprünglichen Programms durch den Softwarekaufvertrag und eventuelle Nutzungsrechtserweiterungen berechtigt wurde.

- 2.5 Der AN berät und unterstützt den AG bei etwa auftretenden Anwendungsproblemen in Verbindung mit dem Programm durch die kurzfristige Beantwortung von diesbezüglichen Fragen.
- 2.6 Für die Meldung von Mängeln und zur Anwenderunterstützung stellt der AN eine Hotline bereit. Diese Hotline ist in der im Pflegevertrag genannten Zeit (mit Ausnahme der gesetzlichen und ortsüblichen Feiertage am Standort des AG) unter der im Pflegevertrag genannten Telefonnummer besetzt.

- 2.7 Auf Verlangen des AG übernimmt der AN die Anpassung der Programme an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware-Systeme oder an geänderte Nutzungserfordernisse (Customizing). Der AN hat die Programmdokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Die vom AG in diesem Zusammenhang verlangten Leistungen und die Gegenleistungen, insbesondere die Vergütung, werden gesondert beauftragt und vereinbart.

3. Mängelansprüche

- 3.1 Der AN übernimmt innerhalb der gesetzlichen Frist, die Gewährleistung für die Eignung einer Werkleistung nach Ziff. 2.1 (Mangelbeseitigung) und/oder Ziff. 2.7 (Customizing) für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch und/oder den mangelfreien Zustand einer Kaufsache nach Ziff. 2.4.
- 3.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Ablieferung der Kaufsache beim Kunden bzw. Abnahme der Werkleistung.
- 3.3 Für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 4.1 Der AN steht dafür ein, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung durch den AG ausschließen bzw. einschränken.
- 4.2 Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten Dritter gemäß Ziff. 4.1 geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, wahlweise entweder die vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Programme in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Programme vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 4.3 Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen und stellt den AG von allen damit zusammenhängenden Kosten und Ansprüchen frei. Der AN ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Die Pflegeverträge werden für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.
- 5.2 Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen, frühestens jedoch 12 Monate nach dem im Pflegevertrag festgesetzten Beginn des Vertragsverhältnisses.
- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere vor, wenn der AN Pflichten nach Ziff. 2. verletzt.
- 5.4 Die dem AG eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von einer Kündigung des Pflegevertrages unberührt.
- 5.5 Kündigt der AG den Pflegevertrag ordentlich oder wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der vom AN zu vertreten ist, so wird der AN bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurückzahlen.
- 5.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.